

< DOKUMENT >

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

Typ

LG

Land

Steiermark

Index

4400/01

Titel

Gesetz vom 26. Juni 1979, mit dem die Organisation der Feuerwehren im Land Steiermark geregelt wird
(Landesfeuerwehrgesetz 1979)

Stammfassung: LGB1. Nr. 73/1979
Novellen: (1) LGB1. Nr. 25/1995 (XII.GPStLT EZ 644)
(2) LGB1. Nr. 78/2005 (XIV.GPStLT EZ 1832 Blg.Nr.204)
(3) LGB1. Nr. 52/2006 (XV.GPStLT RV EZ 269/1 AB EZ 269/2)

Text

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1 (1)
Einteilung, Aufgaben und rechtliche Stellung der Feuerwehren

(1) Feuerwehren sind Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren.

(2) Den Feuerwehren obliegen die Bekämpfung und Mitwirkung bei der Verhütung von Bränden und die Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher und überörtlicher Natur, die der Allgemeinheit, der einzelnen Person, der Umwelt, Sachen oder Tieren drohen.

(3) Die Feuerwehren haben für ihre Einsatzbereitschaft Sorge zu tragen. Dazu gehört insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

die Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitglieder,
die Durchführung von Übungen,
die Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft,
die Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften und
die Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Die Freiwilligen Feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechtes, die Berufsfeuerwehren Einrichtungen der Gemeinden und die Betriebsfeuerwehren Einrichtungen der Betriebe.

(5) Der freiwillig geleistete Feuerwehrdienst ist ein Ehrendienst.

§ 2
Bildung, Vereinigung und Auflösung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Der Bürgermeister hat nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat durch öffentliche Kundmachung Gemeindemitglieder, die zum Feuerwehrdienst geeignet sind, zum Beitritt zur Freiwilligen Feuerwehr aufzurufen. Zur Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr können nur jene Personen ihre Bereitschaft erklären, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen die kein Wahlausschließungsgrund im Sinne der Landtagswahlordnung vorliegt.

(2) Haben mindestens 20 Gemeindemitglieder ihre Bereitschaft schriftlich erklärt, ist vom Bürgermeister eine konstituierende Versammlung einzuberufen, in der er den Vorsitz führt. Diese Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Einberufenen anwesend ist. Für den Beschluß auf Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Einberufenen erforderlich; der Beschluß hat sich auch auf den Namen, Sitz und örtlichen Wirkungsbereich der Feuerwehr zu erstrecken. Der Bürgermeister hat die Bildung öffentlich durch Aushang während eines Monats kundzumachen; mit Ablauf

dieser Kundmachungsfrist erlangt die neugebildete Freiwillige Feuerwehr die Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft öffentlichen Rechtes.

(3) Bestehende Betriebsfeuerwehren bleiben bei der Aufstellung von Freiwilligen Feuerwehren unberücksichtigt.

(4) Bestehen in einer Gemeinde zwei oder mehrere Freiwillige Feuerwehren, so können sich diese auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Wehrversammlungen zu einer neuen Freiwilligen Feuerwehr vereinigen. Der Bürgermeister hat die Vereinigung öffentlich durch Aushang während eines Monats kundzumachen; mit Ablauf dieser Kundmachungsfrist erlangt die neugebildete Freiwillige Feuerwehr die Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft öffentlichen Rechtes.

(5) Eine Freiwillige Feuerwehr kann sich über Beschluß der Wehrversammlung auflösen; für einen solchen Beschluß ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Der Gemeinderat hat eine Freiwillige Feuerwehr mit Verordnung aufzulösen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht mehr gegeben sind.

(7) Der Bürgermeister hat der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrverbandes die Bildung (Abs. 2), Vereinigung (Abs. 4) und die Auflösung (Abs. 5 und 6) einer Freiwilligen Feuerwehr sowie den Namen des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters bekanntzugeben.

§ 3

Feuerwehrjugend

Die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren können Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sofern diese die notwendige körperliche Eignung besitzen, zur Vorbereitung für den aktiven Feuerwehrdienst, in die Feuerwehr aufnehmen.

§ 4

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

der Feuerwehrkommandant

der Stellvertreter

der Feuerwehrausschuß

die Wehrversammlung

die Wahlversammlung. (3)

(2) Dem Feuerwehrausschuß gehören an:

der Feuerwehrkommandant

der Stellvertreter

die Brandmeister und alle aktiven Dienstgrade, die die Funktion eines Löschmeisters ausüben

der Kassier

der Schriftführer.

(3) Als beratende Mitglieder können dem Feuerwehrausschuß unter anderem beigezogen werden:

der Feuerwehrarzt

der Geräte und Maschinenmeister

die technischen Warte für Atemschutz, Funk, Wasserdienst u. a.

der Jugendwart für die Feuerwehrjugend.

§ 4a

(3)

Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen

(1) Die nach diesem Gesetz zu wählenden Kommandanten und deren Stellvertreter werden jeweils von eigenen Wahlversammlungen, die sich aus den jeweiligen Wahlberechtigten zusammensetzt, gewählt.

(2) Die Wahlen

a) der Feuerwehrkommandanten und der Feuerwehrkommandantstellvertreter sind zwischen 1. November des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres und 30. Juni,

b) der Abschnittsfeuerwehrkommandanten sind zwischen 1. September und 30. November,

c) der Bezirksfeuerwehrkommandanten und der

Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter sind zwischen 1. Jänner und 30. April, d) des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters sind zwischen 15. Juni und 15. Juli des jeweiligen Wahljahres abzuhalten. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Die Wahlen sind spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin auszuschreiben.

(3) In allen Wahlversammlungen sind der jeweilige Kommandant und der Kommandantstellvertreter in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen, geheim und schriftlich zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Feuerwehrmitgliedern steht bei jeder Wahl oder Abstimmung nur ein nicht übertragbares Stimmrecht zu, auch wenn sie zwei wahl oder stimmberechtigte Funktionen ausüben. Feuerwehrmitglieder dürfen höchstens zwei gewählte Funktionen ausüben. Feuerwehrmitglieder, die bereits zwei gewählte Funktionen ausüben und zu einer dritten Funktion gewählt werden sollen, haben vor der Wahl die Erklärung abzugeben, welche Funktion sie für den Fall ihrer Wahl zurücklegen. Diese Funktion erlischt automatisch mit der Bestätigung der Wahl zur neuen Funktion.

(4) Für alle Wahlen können Wahlvorschläge von Wahlberechtigten, die diesen Vorschlag auch unterfertigen müssen, schriftlich bis spätestens acht Tage vor dem Wahltag eingebracht werden. Wahlvorschläge für die Wahlen

a) des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrkommandantstellvertreters und des Abschnittsfeuerwehrkommandanten sind beim Bezirksfeuerwehrkommandanten,

b) des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des

Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters sind beim Landesfeuerwehrkommandanten, c) des Landesfeuerwehrkommandanten und des

Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters sind beim für das Feuerwehrwesen zuständigen Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen.

(5) Jede Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Bestimmungen gemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend, so findet nach einer Wartezeit von einer halben Stunde eine weitere Wahlversammlung statt, die jedenfalls beschlussfähig ist.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Gültig sind nur jene Stimmen, die auf einen der vorgeschlagenen Kandidaten, der die Kandidatur angenommen hat, abgegeben werden. Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit für einen vorgeschlagenen Kandidaten, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Kandidaten vorzunehmen, welche die höchste und zweithöchste Stimmanzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet für die Ermittlung jener, die zur Stichwahl zugelassen sind, das Los. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los. Das Los ist vom jüngsten anwesenden wahlberechtigten Feuerwehrmitglied zu ziehen.

(7) Die Funktionsperiode der Kommandanten und Kommandantstellvertreter dauert von der Bestätigung ihrer Wahl bis zur Bestätigung der bei der darauf folgenden Wahl Neugewählten. Jede gewählte Funktion erlischt jedoch vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst, spätestens aber mit dem Ablauf des 65. Lebensjahres des Gewählten. Die Funktionsperiode endet auch vorzeitig bei Zurücklegung der Funktion durch den Gewählten.

(8) Das Erlöschen oder die Zurücklegung der Funktion des Feuerwehrkommandanten oder des Feuerwehrkommandantstellvertreters ist unverzüglich schriftlich dem Bürgermeister, dem Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem Feuerwehrausschuss mitzuteilen. Das Erlöschen oder die Zurücklegung der Funktion des

Betriebsfeuerwehrkommandanten oder des

Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters ist unverzüglich schriftlich dem Betriebsinhaber und dem Betriebsfeuerwehrausschuss mitzuteilen. Das Erlöschen oder die Zurücklegung der Funktion des Bezirksfeuerwehrkommandanten, des

Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters oder des

Abschnittsfeuerwehrkommandanten ist unverzüglich schriftlich der

Bezirksverwaltungsbehörde, dem Landesfeuerwehrkommandanten und dem

Bezirksfeuerwehrausschuss mitzuteilen. Das Erlöschen oder die Zurücklegung der

Funktion des Landesfeuerwehrkommandanten und des

Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters ist unverzüglich schriftlich dem für

das Feuerwehrwesen zuständigen Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung und dem Landesfeuerwehrausschuss mitzuteilen. Die Zurücklegung wird mit dem

Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Erklärung beim zuständigen Feuerwehrausschuss unwiderruflich wirksam.

(9) Jeder gewählte Funktionär bedarf des Vertrauens der jeweiligen Wahlversammlung. Er kann von dieser in einer eigens einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen seiner Funktion enthoben werden, wobei mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

(10) Bei Erlöschen, Beendigung oder Enthebung der Funktion eines Kommandanten oder eines Kommandantstellvertreters während einer laufenden Wahlperiode ist binnen acht Wochen eine Ersatzwahl für die betreffende Funktion für die restliche Laufzeit der Wahlperiode durchzuführen.

(11) Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters sowie die Ernennung oder Wahl des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters bedarf der Bestätigung des Bürgermeisters. Die Wahl der Bezirksfeuerwehrkommandanten, des Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters sowie des Abschnittsfeuerwehrkommandanten bedarf der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters bedarf der Bestätigung der Landesregierung. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Gewählten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erbringen oder die Wahl nicht rechtmäßig durchgeführt wurde. Wird die Bestätigung binnen drei Wochen nicht versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt. Mit der Bestätigung oder dem Ablauf der Frist erlischt die Funktionsperiode des bisherigen Kommandanten und Kommandantstellvertreters und es beginnt die Funktionsperiode der Neugewählten.

(12) Der Landesfeuerwehrverband hat in Ausführung dieser Bestimmungen mit Genehmigung der Landesregierung eine Wahlordnung zu erlassen. Diese hat nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren zu enthalten und ist in der periodisch erscheinenden Feuerwehrfachzeitschrift des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark ‚Blaulicht‘ kundzumachen. Die Genehmigung durch die Landesregierung ist zu versagen, wenn die Wahlordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

§ 5

(3)

Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters

(1) Der Feuerwehrkommandant und der Feuerwehrkommandantstellvertreter sind von der Wahlversammlung zu wählen. Die Wahl ist vom amtierenden Feuerwehrkommandanten auszuschreiben. Den Vorsitz führt der Bezirksfeuerwehrkommandant, der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter oder ein vom Bezirksfeuerwehrkommandanten beauftragter Abschnittsfeuerwehrkommandant. Zur Wahlversammlung ist auch der Bürgermeister einzuladen.

(2) Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrmitglieder und Mitglieder außer Dienst, die zum Zeitpunkt der Wahl eine mindestens einjährige Dienstzeit als Feuerwehrmitglied in der wählenden Feuerwehr - ausgenommen bei Neugründung - aufweisen.

(3) Zum Feuerwehrkommandanten und zum Feuerwehrkommandantstellvertreter dürfen nur Feuerwehrmitglieder gewählt werden,

- die im aktiven Dienst in dieser Feuerwehr stehen,
- eine mindestens dreijährige Dienstzeit als aktives Feuerwehrmitglied in einer Feuerwehr - ausgenommen bei Neugründung - nachweisen können,
- gegen die kein Wahlausschließungsgrund für die Wahl zum Landtag vorliegt,
- für die rechtzeitig ein Wahlvorschlag aus dem Kreise der Wahlberechtigten abgegeben worden ist und
- welche die nach den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebenen Lehrgänge erfolgreich besucht haben. Vom Erfordernis des Besuches der Lehrgänge kann abgesehen werden, wenn sich der zu Wählende verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach seiner ersten Wahl den Besuch der Lehrgänge nachzuholen. Lässt der Gewählte diese Frist ungenützt verstreichen, so erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Organfunktion.

(4) Die übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses - ausgenommen der Stellvertreter - werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt und abberufen; sie scheiden in jedem Fall mit Beginn der Funktionsperiode des neu gewählten Feuerwehrkommandanten aus dem Feuerwehrausschuss aus.

§ 6

Aufgaben der Organe der Freiwilligen Feuerwehr;
Stellvertretung

(1) Der Feuerwehrkommandant leitet die Freiwillige Feuerwehr. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung der Freiwilligen Feuerwehr und die Durchführung der Beschlüsse des Feuerwehrausschusses und der Wehrversammlung, die von ihm einberufen werden. Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Sorge zu tragen und ist dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Feuerwehr verantwortlich.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Feuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung auf das ranghöchste aktive Mitglied der Feuerwehr über; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Dienstalder.

(3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrausschusses haben den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegen dem Feuerwehrausschuß die

- a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Tagesordnung für die Wehrversammlung
- c) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- d) Wahl der Delegierten für den Bezirksfeuerwehrtag.

(4) Die Wehrversammlung ist die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder, ehemals aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(5) Der Wehrversammlung sind insbesondere vorbehalten die

- a) Erlassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
- b) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und rechtzeitig eingebrachte Anträge
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Feuerwehrkommandanten und der Berichte der Funktionäre
- d) Wahl der Rechnungsprüfer. (3)

(6) Dem Bürgermeister sind der Zeitpunkt der Sitzung des Feuerwehrausschusses mindestens 3 Tage sowie der Zeitpunkt der Wehrversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Anführung der Tagesordnung bekanntzugeben; er ist berechtigt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7

Bildung und Auflösung von Berufsfeuerwehren

(1) In Gemeinden, die vermöge der Einwohnerzahl, Flächenausdehnung, Besiedlungsdichte, baulicher und industrieller Struktur und Entwicklung, gefährdeten Lage, besonderen Brand und Gefahrenanfälligkeit eines erhöhten Schutzes bedürfen und die in der Gemeinde bestehenden Feuerwehren zur Hilfeleistung im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht ausreichen, ist eine Berufsfeuerwehr zu bilden. (1)

(2) Die Berufsfeuerwehr muß hinsichtlich ihrer personellen Zusammensetzung, Ausbildung und Ausrüstung so eingerichtet werden, daß sie jederzeit befähigt ist, die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zu erfüllen. Vorhandene Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sind bei der Beurteilung der notwendigen Stärke der Berufsfeuerwehr zu berücksichtigen, wenn die Gemeinde sie mit der Besorgung des Feuerwehrdienstes beauftragt hat. (1)

(3) Angehörige von Berufsfeuerwehren sind Gemeindebedienstete.

§ 8

Bildung und Auflösung von Betriebsfeuerwehren

(1) Betriebe können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 eine Betriebsfeuerwehr errichten, die dem Betriebsinhaber unterstellt ist. (1)

(2) Bei Betrieben, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Bedeutung sind und wegen ihrer Größe, Lage, baulichen Beschaffenheit, vor allem aber wegen ihrer Feuergefährlichkeit und Gefahrenanfälligkeit eines erhöhten Schutzes bedürfen, haben die Betriebsinhaber eine leistungsfähige und den Betriebsverhältnissen entsprechend ausgerüstete Betriebsfeuerwehr aufzustellen.

(1)

(3) Ob bei einem Betrieb die Voraussetzungen zur Bildung einer Betriebsfeuerwehr nach Abs. 2 gegeben sind, hat der Bürgermeister nach Anhörung des Betriebsinhabers, des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr, der nach dem Betriebscharakter zuständigen Kammern sowie des Arbeitsinspektorates bzw. der Land und Forstwirtschaftsinspektion mit Bescheid festzusetzen. In diesem Bescheid ist weiters die Stärke (§ 23) und die Ausrüstung der Betriebsfeuerwehr festzulegen und wenn die Schutzverhältnisse es erfordern, außerdem auszusprechen, daß die Betriebsfeuerwehr auch außerhalb der Betriebszeit einsatzbereit sein muß.

(4) Die Betriebsfeuerwehr ist vom Betriebsinhaber durch Heranziehen von zum Feuerwehrdienst geeigneten Betriebsangehörigen zu bilden. Zur Aufrechterhaltung der gebotenen Stärke können auch andere für den Betriebsfeuerwehrdienst geeignete Personen, insbesondere ehemalige Betriebsangehörige, herangezogen werden. (1)

(5) Verfügt ein nach Abs. 2 zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr verpflichteter Betrieb über keine ständig in ausreichender Zahl anwesende Belegschaft, so hat der Bürgermeister den Betrieb mit Bescheid von der Verpflichtung zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr zu befreien. Über die Höhe der Beitragsleistung für den von der Gemeinde zu leistenden Brandschutz kann eine Vereinbarung getroffen werden. Kommt eine Vereinbarung binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides nicht zustande, so hat die Gemeinde die Höhe der Beitragsleistung mit Bescheid festzusetzen. Die Beitragsleistung darf nicht höher sein als der Aufwand, der dem Betrieb durch die Bildung und Erhaltung einer eigenen Betriebsfeuerwehr erwachsen würde.

(6) Bei Betrieben nach Abs. 2, die sich über das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, stehen die Befugnisse nach Abs. 3 und 5 der Bezirksverwaltungsbehörde zu; diese hat die Beiträge nach Abs. 5 auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastung aufzuteilen. (2)

(7) Die Betriebsfeuerwehr kann vom Betriebsinhaber nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrverbandes aufgelöst werden, wenn der Bürgermeister (bei nach Abs. 3 gebildeten Betriebsfeuerwehren) bzw. die Bezirkshauptmannschaft (bei nach Abs. 6 gebildeten Betriebsfeuerwehren) mit Bescheid festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht gegeben sind. (2)

§ 9

Organe der Betriebsfeuerwehr

(1) Organe der Betriebsfeuerwehr sind:
der Betriebsfeuerwehrkommandant
der Stellvertreter
der Betriebsfeuerwehrausschuß
die Wehrversammlung
die Wahlversammlung. (3)

(2) Dem Betriebsfeuerwehrausschuß gehören an:
der Betriebsfeuerwehrkommandant
der Stellvertreter
die Brandmeister und alle aktiven Dienstgrade, die die Funktion eines Löschmeisters ausüben
der Kassier
der Schriftführer.

(3) Als beratende Mitglieder können dem Betriebsfeuerwehrausschuß unter anderem beigezogen werden:
der Feuerwehrarzt
der Geräte und Maschinenmeister
die technischen Warte für Atemschutz, Funk, Wasserdienst u.a.
der Jugendwart für die Feuerwehrjugend.

§ 10

(3)

Ernennung, Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters; Ernennung und Abberufung der übrigen Funktionäre der Betriebsfeuerwehr

- (1) Der Betriebsfeuerwehrkommandant und/oder der Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter werden auf Wunsch des Betriebsinhabers von diesem ernannt. Ernennet der Betriebsinhaber diese nicht, so werden sie von der Wahlversammlung gewählt.
- (2) Für die Wahl finden die Bestimmungen des § 5 sinngemäße Anwendung. Für die Ernennung gelten die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 lit. a, b, c und e.
- (3) Werden der Betriebsfeuerwehrkommandant und/oder der Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter vom Betriebsinhaber ernannt, so bedarf die Ernennung der Bestätigung des Bürgermeisters. Wurden sie gewählt, so bedarf die Wahl der Bestätigung des Bürgermeisters und der Zustimmung des Betriebsinhabers. Der Betriebsinhaber hat binnen drei Wochen eine Zustimmungserklärung abzugeben oder eine Ernennung vorzunehmen.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Betriebsfeuerwehrausschusses - ausgenommen der Stellvertreter - werden vom Betriebsfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen; sie scheidern in jedem Fall mit Beginn der Funktionsperiode des neuen Betriebsfeuerwehrkommandanten aus dem Betriebsfeuerwehrausschuss aus.

§ 11

Aufgaben der Organe der Betriebsfeuerwehr; Stellvertretung

- (1) Der Betriebsfeuerwehrkommandant leitet die Betriebsfeuerwehr. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Betriebsfeuerwehrausschusses und der Wehrversammlung, die von ihm einberufen werden. Der Betriebsfeuerwehrkommandant hat für Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr Sorge zu tragen und ist dem Betriebsinhaber für die Schlagkraft der Betriebsfeuerwehr verantwortlich.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Betriebsfeuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung auf das ranghöchste aktive Mitglied der Betriebsfeuerwehr über; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Dienstalter.
- (3) Die Mitglieder der Betriebsfeuerwehr und des Betriebsfeuerwehrausschusses haben den Betriebsfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegen dem Betriebsfeuerwehrausschuß die
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Tagesordnung für die Wehrversammlung
 - c) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
 - d) Wahl der Delegierten für den Bezirksfeuerwehrtag.
- (4) Die Wehrversammlung ist die Mitgliederversammlung der Betriebsfeuerwehr. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder, ehemals aktive Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- (5) Der Wehrversammlung sind insbesondere vorbehalten die
 - a) Erstellung der Betriebsfeuerwehrrordnung
 - b) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und rechtzeitig eingebrachte Anträge
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Betriebsfeuerwehrkommandanten und der Berichte der Funktionäre
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer. (3)
- (6) Dem Bürgermeister und dem Betriebsinhaber sind der Zeitpunkt der Sitzung des Betriebsfeuerwehrausschusses mindestens 3 Tage sowie der Zeitpunkt der Wehrversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Anführung der Tagesordnung bekanntzugeben; sie sind berechtigt, an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Betriebsfeuerwehrrordnung

- (1) Für die Betriebsfeuerwehren ist für die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Wehrversammlung, im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber, eine Betriebsfeuerwehrrordnung zu erstellen, die der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Betriebsfeuerwehrrordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.
- (2) Die Betriebsfeuerwehrrordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen über den

Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, die Pflichten und Rechte der Mitglieder, die Aufgaben der Organe, die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung sowie Ersatz von Barauslagen zu enthalten.

§ 13

Die Feuerwehrverbände

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren, die Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren bilden im Bereich eines politischen Bezirkes den Bezirksfeuerwehrverband. Der Bezirksfeuerwehrverband hat seinen Sitz am ordentlichen Wohnsitz des Bezirksfeuerwehrkommandanten und führt neben der Bezeichnung "Bezirksfeuerwehrverband" den Namen des betreffenden politischen Bezirkes. Der Bezirksfeuerwehrverband hat seinen Sitz in der "Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark" zu verlautbaren. Der räumliche Bereich des Bezirksfeuerwehrverbandes ist nach geographischen Verhältnissen und feuerwehrtechnischen Gründen vom Bezirksfeuerwehrausschuß in Abschnitte einzuteilen.

(2) Die Bezirksfeuerwehrverbände im Land Steiermark bilden den Landesfeuerwehrverband. Der Landesfeuerwehrverband hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Lebring St. Margarethen; er führt den Namen "Landesfeuerwehrverband Steiermark". (1)

(3) Die Bezirksfeuerwehrverbände und der Landesfeuerwehrverband sind Körperschaften öffentlichen Rechtes.

(4) Insbesondere hat der Bezirksfeuerwehrverband folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Erlassung der Satzung des Bezirksfeuerwehrverbandes gemäß § 25 Abs. 1
- b) Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Standesinteressen der Feuerwehren
- c) Abhaltung von Bezirksfeuerwehrtagen und Kommandantentagen
- d) Pflege der Kameradschaft
- e) Mitwirkung bei der Zuweisung der für die Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 bestimmten Förderungsmittel (1)
- f) Durchführung aller Maßnahmen, die der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren dienen
- g) Zusammenarbeit mit allen im Bereiche der politischen Bezirke mit Aufgaben des § 1 Abs. 2 befaßten Behörden und Einrichtungen (1)
- h) Vorschlagsrecht für Ehrung und Auszeichnung verdienster Feuerwehrangehöriger und sonstiger um das Feuerwehrwesen verdienster Persönlichkeiten
- i) Aufstellung der Feuerlösch und Bergebereitschaften
- j) Organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 27 Abs. 3.

(5) Insbesondere hat der Landesfeuerwehrverband folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Erlassung der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 25 Abs. 1 und der Satzungen gemäß § 25 Abs. 2
- b) Erstellung der Ausbildungsvorschriften gemäß § 24 Abs. 3
- c) Fachliche Beratung der Landesregierung in allen Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 (1)
- d) Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Standesinteressen der Feuerwehren
- e) Abhaltung von Landesfeuerwehrtagen
- f) Pflege der Kameradschaft
- g) Mitwirkung bei der Zuweisung der für die Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 bestimmten Förderungsmittel (1)
- h) Durchführung aller Maßnahmen, die der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren dienen
- i) Zusammenarbeit mit allen im Bereiche des Landes Steiermark mit Aufgaben des § 1 Abs. 2 befaßten Behörden und Einrichtungen (1)
- j) Vornahme von Ehrungen und Auszeichnungen verdienster Feuerwehrangehöriger und sonstiger um das Feuerwehrwesen verdienster Persönlichkeiten
- k) Abhaltung von Feuerwehrleistungsbewerben auf Bezirks und Landesebene
- l) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrts und Fürsorgeeinrichtungen
- m) Begutachtung von Gesetzes und Verordnungsentwürfen der Landesregierung, die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 berühren (1)
- n) Mitarbeit im Bundesfeuerwehrverband
- o) Organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 27 Abs. 2 und 3 (1).

§ 14

Organe des Bezirksfeuerwehrverbandes

(1) Organe des Bezirksfeuerwehrverbandes sind:

der Bezirksfeuerwehrkommandant
der Stellvertreter
der Bezirksfeuerwehrausschuß
die Wahlversammlung (3)
der Bezirksfeuerwehrtag.

(2) Dem Bezirksfeuerwehrausschuß gehören an:

der Bezirksfeuerwehrkommandant
der Stellvertreter
die Abschnittskommandanten
der Kassier
der Schriftführer
und je ein Kommandant der Berufs und Betriebsfeuerwehren, die von den Kommandanten namhaft zu machen sind.

(3) Als beratende Mitglieder können dem Bezirksfeuerwehrausschuß unter anderem beigezogen werden:

der Bezirksfeuerwehrarzt
die Bezirksbeauftragten für Atemschutz, Funk, Wasserdienst u.a.
der Bezirksfeuerwehrjugendwart.

§ 15

(3)

Wahlen der Bezirksfeuerwehrkommandanten, der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter und der Abschnittsfeuerwehrkommandanten

(1) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten, ausgenommen für den Feuerwehrbezirk Graz, die Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter und die Abschnittsfeuerwehrkommandanten werden von Wahlversammlungen gewählt. Die Wahlen sind vom amtierenden Bezirksfeuerwehrkommandanten auszuschreiben. Den Vorsitz bei der Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters führt der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter oder ein vom Landesfeuerwehrkommandanten Beauftragter. Den Vorsitz bei der Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten führt der Bezirksfeuerwehrkommandant, der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter oder ein vom Bezirksfeuerwehrkommandanten Beauftragter. Zur Wahlversammlung ist auch der Bezirkshauptmann einzuladen.

(2) Wahlberechtigt zur Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters sind der Bezirksfeuerwehrkommandant, der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Feuerwehrkommandanten und die Feuerwehrkommandantstellvertreter sowie die Betriebsfeuerwehrkommandanten und Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter des Feuerwehrbezirkes. Wahlberechtigt zur Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten sind der Abschnittsfeuerwehrkommandant, die Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreter sowie die Betriebsfeuerwehrkommandanten und Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter des Feuerwehrabschnittes.

(3) Das passive Wahlrecht zum Abschnittsfeuerwehrkommandanten haben der jeweilige Abschnittsfeuerwehrkommandant, aktive Feuerwehrmitglieder, welche im Abschnitt seit mindestens fünf Jahren die Funktion Feuerwehrkommandant und/oder Feuerwehrkommandantstellvertreter innehaben, sowie aktive Feuerwehrmitglieder, welche im Abschnitt seit mindestens fünf Jahren die Funktion Betriebsfeuerwehrkommandant und/oder Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter innehaben. Das passive Wahlrecht zur Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters haben zusätzlich zu den im ersten Satz angeführten Funktionären der Bezirksfeuerwehrkommandant und der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter.

(4) Für den Feuerwehrbezirk Graz ist der Kommandant der Berufsfeuerwehr Graz automatisch Bezirksfeuerwehrkommandant.

(5) Die übrigen Mitglieder des Bezirksfeuerwehrausschusses - ausgenommen je ein Vertreter der verbandsangehörigen Berufs und Betriebsfeuerwehren (§ 14 Abs. 2) - werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Kommandantentages ernannt und abberufen; sie scheiden in jedem Fall mit Beginn der

Funktionsperiode des neu gewählten Bezirksfeuerwehrkommandanten aus dem Bezirksfeuerwehrausschuss aus.

§ 16

Aufgaben der Organe des Bezirksfeuerwehrverbandes;
Stellvertretung

(1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant leitet den Bezirksfeuerwehrverband und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung des Bezirksfeuerwehrverbandes und die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksfeuerwehrausschusses und des Bezirksfeuerwehrtages, die von ihm einberufen werden. Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit des Bezirksfeuerwehrverbandes Sorge zu tragen.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Bezirksfeuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung auf den dienstältesten aktiven Abschnittskommandanten² über; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Dienstalter.

(3) Der Bezirksfeuerwehrausschuß hat den Bezirksfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegen dem Bezirksfeuerwehrausschuß die

- a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Tagesordnung für den Bezirksfeuerwehrtag
- c) Einteilung des Bezirkes in Abschnitte
- d) Wahl der Delegierten für den Landesfeuerwehrtag.

(4) (entfallen) (3)

(5) Der Bezirksfeuerwehrtag besteht aus dem Bezirksfeuerwehrausschuß, den Feuerwehrkommandanten und den Delegierten der verbandsangehörigen Feuerwehren, den Ehrenmitgliedern und Inhabern von Ehrendienstgraden des Bezirksfeuerwehrverbandes. Zum Bezirksfeuerwehrtag entsendet jede Feuerwehr einen Delegierten, der vom Feuerwehrausschuß zu wählen ist. Eine Feuerwehr mit mehr als 30 Feuerwehrangehörigen entsendet für je weitere angefangene 30 Mann einen Delegierten.

(6) Dem Bezirksfeuerwehrtag sind insbesondere vorbehalten die

- a) Erlassung der Satzung des Bezirksfeuerwehrverbandes
- b) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und rechtzeitig eingebrachte Anträge
- c) Beschlußfassung über die Höhe der Jahresbeiträge der verbandsangehörigen Freiwilligen Feuerwehren, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Bezirksfeuerwehrkommandanten
- e) Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 17

Organe des Landesfeuerwehrverbandes

(1) Organe des Landesfeuerwehrverbandes sind:

der Landesfeuerwehrkommandant
der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter (3)
der Landesfeuerwehrausschuß
der Landesfeuerwehrtag.

(2) Dem Landesfeuerwehrausschuß gehören an:

- a) der Landesfeuerwehrkommandant
der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter (3)
die Bezirksfeuerwehrkommandanten
ein Vertreter der Betriebsfeuerwehren, der von den Betriebsfeuerwehrkommandanten namhaft zu machen ist
ein Kommandant der Berufsfeuerwehren, der von den Kommandanten namhaft zu machen ist;
- b) dem Landesfeuerwehrausschuß gehört das, für das Feuerwehrwesen und den Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung mit beratender Stimme an.

(3) Als beratende Mitglieder können dem Landesfeuerwehrausschuß unter anderem

beigezogen werden:
der Landesfeuerwehrarzt
der Landesfeuerwehrjugendwart
ein Vertreter des Roten Kreuzes
ein Vertreter des Steirischen Zivilschutzverbandes
der Obmann des Vereines "Landesstelle für Brandverhütung in der Steiermark"
die Landessonderbeauftragten.

§ 18

(3)

Wahlen des Landesfeuerwehrkommandanten und des
Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant und der
Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter werden von einer Wahlversammlung
gewählt. Die Wahl ist vom amtierenden Landesfeuerwehrkommandanten
auszuschreiben. Den Vorsitz bei der Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des
Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters führt das für das Feuerwehrwesen
zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung oder ein von diesem
Beauftragter.

(2) Wahlberechtigt sind der Landesfeuerwehrkommandant, der
Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die
Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten,
der Vertreter der Betriebsfeuerwehren sowie ein Vertreter der Berufsfeuerwehren.

(3) Das passive Wahlrecht haben der Landesfeuerwehrkommandant, der
Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und aktive Feuerwehrmitglieder, welche
seit mindestens fünf Jahren die Funktion Bezirksfeuerwehrkommandant und/oder
Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter innehaben.

(4) Der Landesfeuerwehrkommandant kann zu seiner Unterstützung für die Dauer
seiner Funktionsperiode aus dem Kreise der Bezirksfeuerwehrkommandanten
Landesfeuerwehrräte und Dienstgrade wie Abschnittsbrandinspektoren ernennen, die
die nach § 24 geforderten Prüfungen nachzuweisen haben; sie scheidern in jedem
Fall mit Beginn der Funktionsperiode des neu gewählten
Landesfeuerwehrkommandanten aus ihrer Funktion aus.

§ 19

Aufgaben der Organe des Landesfeuerwehrverbandes;
Stellvertretung

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant leitet den Landesfeuerwehrverband und vertritt
ihn nach außen. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung des
Landesfeuerwehrverbandes und die Durchführung der Beschlüsse des
Landesfeuerwehrausschusses und des Landesfeuerwehrtages, die von ihm einberufen
werden. Der Landesfeuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft und
Leistungsfähigkeit des Landesfeuerwehrverbandes Sorge zu tragen.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des
Landesfeuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die
Leitung auf den Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und bei dessen
Verhinderung auf den dienstältesten Bezirksfeuerwehrkommandanten über. (3)

(3) Der Landesfeuerwehrausschuß hat den Landesfeuerwehrkommandanten bei der
Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegen dem
Landesfeuerwehrausschuß die

- a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Tagesordnung für den Landesfeuerwehrtag
- c) Beschlußfassung über im Jahresvoranschlagsentwurf nicht vorgesehene Aufgaben
und Umwidmungen bis zu einem vom Landesfeuerwehrtag festzusetzenden Höchstbetrag
- d) (entfallen) (3)

e) Erlassung der Ausbildungsvorschriften gemäß § 24 Abs. 3.

(4) Der Landesfeuerwehrausschuß hat einen Bezirksfeuerwehrkommandanten mit der
laufenden Überwachung der Vermögensgebarung des Landesfeuerwehrverbandes zu
betrauen.

(5) Der Landesfeuerwehrtag besteht aus dem Landesfeuerwehrausschuß, den
Delegierten der Bezirksfeuerwehrverbände, den Ehrenmitgliedern und Inhabern von
Ehrendienstgraden des Landesfeuerwehrverbandes. Zum Landesfeuerwehrtag entsendet
jeder Bezirksfeuerwehrverband je angefangene 20 Wehren einen Delegierten, der

vom Bezirksfeuerwehrtag zu wählen ist.

(6) Dem Landesfeuerwehrtag sind insbesondere vorbehalten die

- a) Erlassung der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes
- b) Erlassung der Satzungen gemäß § 25 Abs. 2
- c) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und rechtzeitig eingebrachte Anträge
- d) Beschlußfassung über die Höhe der Jahresbeiträge der Bezirksfeuerwehrverbände
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesfeuerwehrkommandanten
- f) Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 20

Altersgrenze der Kommandanten

(entfallen) (3)

§ 21

Dienstgrad, Dienstgradabzeichen, Dienstaltersabzeichen,
Dienstkleidung, Ehrendienstgrade und Ehrenmitgliedschaft

Der Landesfeuerwehrverband hat für die Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren die Dienstgradordnung, die Dienstgradabzeichen, die Dienstaltersabzeichen, die Dienstkleidung, die fachliche Eignung für die Verleihung sowie die Tatbestände für den Verlust eines Dienstgrades, die Voraussetzungen für die Verleihung und Aberkennung von Ehrendienstgraden und einer Ehrenmitgliedschaft durch Satzung zu regeln (§ 25 Abs. 2).

§ 22

Strafrechtlicher Schutz der Feuerwehrmitglieder;
Dienstkleider und Dienstgradabzeichen

(1) Die Feuerwehrmitglieder gelten bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes als Beamte im Sinne des § 74 Z. 4 des Strafgesetzbuches und genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten gewährt.

(2) Feuerwehrmitglieder sind berechtigt, die vorgeschriebene Dienstkleidung und die den verliehenen Dienstgraden entsprechenden Dienstgradabzeichen, Dienstaltersabzeichen im Dienst und bei sonstigen von einem Feuerwehrkommandanten angeordneten Veranstaltungen zu tragen.

§ 23

Gliederung und Stärke

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren sind in Löschruppen und Löschzüge gegliedert; die taktische Einheit ist die Löschruppe. Jede Löschruppe muß doppelt besetzt sein. Zwei Löschruppen bilden einen Zug unter Führung eines Zugskommandanten.

(2) Der Landesfeuerwehrverband hat durch Satzung Vorschriften über die Gliederung und Stärke von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zu erlassen (§ 25 Abs. 2). (1)

§ 24

Ausbildung

(1) Die allgemeine Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren ist Aufgabe der zuständigen Feuerwehr.

(2) Die Ausbildung der Kommandanten und sonstiger Feuerwehrmitglieder für Funktionen, die eine besondere Schulung voraussetzen (technische Dienste, Sanitätsdienste u.a.), ist Aufgabe des Landes.

(3) Die Ausbildung hat nach den vom Landesfeuerwehrausschuß zu erlassenden Ausbildungsvorschriften zu erfolgen.

(4) Die Ausbildungsvorschriften haben insbesondere zu enthalten:

- a) den Umfang und die Festlegung des Lehrstoffes bei Berücksichtigung des letzten Standes der Technik

b) die Bestimmung des Zeitraumes, in welchem das jeweilige Ausbildungsprogramm durchgeführt werden soll

c) die Abgrenzung des theoretischen und praktischen Lehrstoffes.

(5) Die Ausbildungsvorschriften bedürfen hinsichtlich der Ausbildung der Kommandanten und sonstigen Feuerwehrmitglieder für Funktionen, die eine besondere Schulung voraussetzen (Abs. 2), der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausbildungsvorschriften gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

(6) Über die Ausbildung nach Abs. 2 sind über den theoretischen und praktischen Teil nach Abschluß der einzelnen Kurse und Lehrgänge Prüfungen abzulegen.

(7) Die Prüfungen werden von den Fachvortragenden abgenommen. Zum Nachweis der Ausbildung für Funktionen, die einer besonderen Schulung bedürfen (z.B. Kommandanten), ist eine kommissionelle Prüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen. Diese besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Fachvortragenden, die von der Landesregierung bestellt werden; jedenfalls hat auch der Landesfeuerwehrkommandant der Prüfungskommission anzugehören.

(8) Die erfolgreich bestandene kommissionelle Prüfung ist in einem Zeugnis zu bestätigen.

§ 25

Satzungen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren, der Bezirksfeuerwehrverband und der Landesfeuerwehrverband haben sich für ihre Tätigkeit Satzungen zu geben, die mit diesem Gesetz im Einklang stehen müssen und insbesondere Regelungen zu enthalten haben über:

a) die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Feuerwehrverbände

b) Aufgaben der Organe

c) (entfallen) (3)

d) die Rechte und Pflichten der Mitglieder

e) die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung sowie

f) den Ersatz von Barauslagen.

(2) Der Landesfeuerwehrverband hat für die in den §§ 21 und 23 genannten Vorschriften Satzungen zu erlassen.

(3) Die Satzungen der Freiwilligen Feuerwehren nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates, wobei der Bezirksfeuerwehrverband zu hören ist; die Satzungen des Bezirksfeuerwehrverbandes und des Landesfeuerwehrverbandes sowie die Satzungen nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzungen den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

§ 26

Besorgung der örtlichen Feuer und Katastrophenpolizei

(1) Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer und Katastrophenpolizei gemäß § 1 Abs. 2 obliegt der Gemeinde. Zur Besorgung dieser Aufgaben hat sich die Gemeinde einer Feuerwehr zu bedienen. (1)

(2) Sofern in der Gemeinde keine Berufsfeuerwehr besteht, hat die Gemeinde eine Freiwillige Feuerwehr mit der Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 zu beauftragen. Die Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, der Beauftragung auch durch eine benachbarte Gemeinde Folge zu leisten. Kommt über die von der Gemeinde zu leistende Vergütung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die Einwohnerzahl, Flächenausdehnung, Besiedlungsdichte, bauliche und industrielle Struktur und Entwicklung, gefährdete Lage sowie die von der freiwilligen Feuerwehr gemäß § 29 zu leistenden Beiträge. Die Beauftragung durch eine benachbarte Gemeinde hat mindestens auf die Dauer von drei Jahren zu erfolgen. (2)

(3) Eine Freiwillige Feuerwehr ist auch neben einer Berufsfeuerwehr zu beauftragen, wenn die Berufsfeuerwehr im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse einer Ergänzung bedarf.

(4) Die Gemeinde kann eine Betriebsfeuerwehr mit Zustimmung des Betriebsinhabers nach Anhörung des Betriebsfeuerwehrkommandanten mit der Besorgung der ihr nach Abs. 1 zukommenden Aufgaben für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile davon beauftragen, wenn keine Berufs oder Freiwillige Feuerwehr besteht oder diese im

Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse einer Ergänzung bedarf. Über die von der Gemeinde zu leistende Vergütung ist eine Vereinbarung zu treffen.

(5) Bestehen in einer Gemeinde zwei oder mehrere Feuerwehren (Abs. 3 und 4), dann hat der Bürgermeister zur Sicherung eines für den Einsatzfall reibungslosen Zusammenwirkens die erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung der Feuerwehrkommandanten zu treffen.

(6) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehren sind verpflichtet, auch außerhalb des Gemeindegebietes ihres Standortes über Aufforderung einer Gemeinde oder des zuständigen Feuerwehrkommandanten Hilfe zu leisten; Betriebsfeuerwehren nur insoweit, als entsprechende Vereinbarungen bestehen. (1)

§ 27 (1)
Besorgung der überörtlichen Feuer und Katastrophenpolizei

(1) Die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuer und Katastrophenpolizei obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Zur Besorgung dieser Aufgaben hat sie sich der Feuerwehren zu bedienen.

(2) Reicht die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren zur Besorgung der Aufgaben nach Abs.1 nicht aus, so hat die Landesregierung den Landesfeuerwehrkommandanten zu beauftragen, Feuerlösch und Bergebereitschaften einzusetzen.

(3) Der Landesfeuerwehrverband hat dafür Sorge zu tragen, daß von jedem Bezirksfeuerwehrverband ausgenommen der Bezirksfeuerwehrverband Graz Feuerlösch und Bergebereitschaften gebildet werden. Das erforderliche Personal und die erforderlichen Geräte für den Übungs und Einsatzfall sind von den verbandsangehörigen Feuerwehren, über Aufforderung des Bezirksfeuerwehrkommandanten, zur Verfügung zu stellen.

(4) Durch die Entsendung von Feuerwehrkräften oder Abstellen von Geräten darf die Besorgung der Aufgaben nach § 26 nicht gefährdet werden.

(5) Bei Hilfeleistungen nach dieser Bestimmung sowie nach § 26 Abs.6 sind die Betriebsfeuerwehren den Freiwilligen Feuerwehren gleichgestellt.

§ 27a (1)
Anordnung der Hilfeleistung

Die Anordnung der Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren im Rahmen der örtlichen Feuer und Katastrophenpolizei obliegt dem Bürgermeister. Die Anordnung der Hilfeleistung zur Abwehr überörtlicher Gefahren obliegt dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut dem Bürgermeister. Solange Anordnungen des Bürgermeisters oder des Bezirkshauptmannes nicht getroffen werden, sind unaufschiebbare Maßnahmen von den nach § 28 berufenen Organen der Feuerwehr zu treffen.

§ 28 (1)
Leitung des Einsatzes

(1) Einsatzleiter ist der örtlich zuständige Feuerwehrkommandant, in Betrieben der Betriebsfeuerwehrkommandant. Bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr hat der Feuerwehrkommandant der zuerst an der Gefahrenstelle eingetroffenen Feuerwehr die Einsatzleitung zu übernehmen.

(2) Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung oder bei Einsätzen, bei denen mehrere Feuerwehren beteiligt sind, sind soweit ein zwingender Handlungsbedarf besteht der örtlich zuständige Abschnitts-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandant und deren Stellvertreter berechtigt, die Einsatzleitung für alle beteiligten Feuerwehren zu übernehmen.

(3) Bei Einsätzen von Feuerlösch und Bergebereitschaften (§ 27 Abs. 2) ist der örtlich zuständige Bezirksfeuerwehrkommandant oder ein von ihm beauftragter Kommandant (Bereitschaftskommandant) Einsatzleiter. Der Landesfeuerwehrkommandant ist berechtigt, die Einsatzleitung zu übernehmen. Erstreckt sich der Einsatz über mehrere Bezirke, hat der Landesfeuerwehrkommandant oder ein von ihm beauftragter Kommandant die Einsatzleitung zu übernehmen.

§ 29
Kosten der Feuerwehren und Feuerwehrverbände

(1) Der Feuerwehrdienst ist von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Angehörigen der Betriebsfeuerwehren unentgeltlich zu leisten.

(2) Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren erforderlich sind, sowie die Verwaltungskosten einschließlich der Jahresbeiträge (Abs.4) hat die Gemeinde zu tragen. (1)

(2a) Die Feuerwehren haben nach Maßgabe der für diesen Zweck vorhandenen Mittel zu den Kosten beizutragen. (1)

(2b) Die aus Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr bzw. allenfalls der Betriebsfeuerwehr zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände verbleiben im Eigentum der Gemeinde und sind für die im § 1 Abs.2 und 3 genannten Aufgaben zu verwenden.

(1)

(3) Sämtliche Kosten, die den Freiwilligen Feuerwehren im Einsatz und bei Übungen entstehen, hat die Gemeinde, sofern nicht in diesem oder in sonstigen Gesetzen andere Kostenträger bestimmt sind, zu tragen.

(4) Die Kosten, die den Bezirksfeuerwehrverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 13 Abs. 4 und Leistung eines Jahresbeitrages an den Landesfeuerwehrverband (Abs. 5) erwachsen, sind in einem vom Bezirksfeuerwehrausschuß zu erstellenden, vom Bezirksfeuerwehrtag zu beschließenden und von der Landesregierung zu genehmigenden Voranschlag für ein Kalenderjahr festzulegen. Der durch eigene Einnahmen nicht bedeckte Aufwand eines Bezirksfeuerwehrverbandes ist durch Jahresbeiträge der verbandsangehörigen Freiwilligen Feuerwehren, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und der im Bezirk ansässigen Betriebe mit Betriebsfeuerwehren nach folgenden Berechnungsfaktoren zu ersetzen:

a) bei Gemeinden:

1.	bis 1.000 Einwohner	Berechnungsfaktor 1
2.	von 1.001 bis 2.000 Einwohner	Berechnungsfaktor 2
3.	von 2.001 bis 3.000 Einwohner	Berechnungsfaktor 3
4.	von 3.001 bis 5.000 Einwohner	Berechnungsfaktor 5
5.	von 5.001 bis 10.000 Einwohner	Berechnungsfaktor 8
6.	von 10.001 bis 20.000 Einwohner	Berechnungsfaktor 10
7.	über 20.000 Einwohner	Berechnungsfaktor 12;

b) bei Betrieben:

1.	bis 200 Beschäftigte	Berechnungsfaktor 1
2.	von 201 bis 500 Beschäftigte	Berechnungsfaktor 2
3.	von 501 bis 1.000 Beschäftigte	Berechnungsfaktor 3
4.	von 1.001 bis 2.000 Beschäftigte	Berechnungsfaktor 5
5.	über 2.000 Beschäftigte	Berechnungsfaktor 7.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl in den Gemeinden hat das Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung zu dienen, während für die Ermittlung der Beschäftigtenanzahl in den Betrieben mit Betriebsfeuerwehren der Stichtag 1. September eines jeden Jahres maßgebend ist. Hat eine Freiwillige Feuerwehr die Aufgaben der örtlichen Feuer und Katastrophenschutzpolizei für mehrere Gemeinden wahrzunehmen, so sind die Jahresbeiträge für jede Gemeinde gesondert zu entrichten. Hat eine Betriebsfeuerwehr die Aufgaben der örtlichen Feuer und Katastrophenschutzpolizei für eine oder mehrere Gemeinden wahrzunehmen, so hat der Betrieb auch den Jahresbeitrag für die Gemeinde gesondert zu entrichten.

(5) Die Kosten, die dem Landesfeuerwehrverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 13 Abs. 5 erwachsen, sind in einem vom Landesfeuerwehrausschuß zu erstellenden, vom Landesfeuerwehrtag zu beschließenden und von der Landesregierung zu genehmigenden Voranschlag für ein Kalenderjahr festzulegen. Der durch eigene Einnahmen nicht bedeckte Aufwand des Landesfeuerwehrverbandes ist durch Jahresbeiträge der Bezirksfeuerwehrverbände unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 zu ersetzen.

(6) Die Genehmigung der Voranschläge der Feuerwehrverbände ist von der Landesregierung zu versagen, wenn der Aufwand den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widerspricht. Mit dem Genehmigungsansuchen

sind die erforderlichen Unterlagen (Voranschlag, Rechnungsabschluß des vorangegangenen Jahres, Aufstellung über die von den Gemeinden ziffernmäßig zu leistenden Jahresbeiträge, Berechnungsunterlagen usw.) vorzulegen.

(7) Die Kosten, die durch von der Landesregierung angeordnete Einsätze und Übungen der Feuerlösch und Bergebereitschaften anfallen, trägt das Land. Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerlösch und Bergebereitschaften erforderlichen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände (Sonderausrüstungen), die von den Freiwilligen Feuerwehren nicht zur Verfügung gestellt werden können, hat das Land nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu tragen.

(8) Die Gemeinde hat die widmungsgemäße Verwendung der von ihr für Feuerwehrrzwecke zur Verfügung gestellten Bar und Sachleistungen zu überwachen. Die Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren, die mit der Besorgung der Aufgaben gemäß § 26 Abs. 3 und 4 beauftragt wurden, haben jährlich dem Gemeinderat einen Voranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Aufwand den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widerspricht.

§ 30

(1)

Entschädigung

(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren sowie den Mitgliedern von Feuerlösch und Bergebereitschaften sind auf ihren Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang und der Schaden an persönlichen Sachwerten, den sie bei Einsätzen im Sinne des § 1 Abs. 2 erlitten haben, zu ersetzen. Dies gilt auch für Mitglieder von Betriebsfeuerwehren, wenn sie außerhalb des Betriebes eingesetzt werden. Ersatzpflichtig ist jene Gemeinde, in der der Einsatz erfolgt, bzw. das Land, wenn Einsätze von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung angeordnet wurden.

(2) Anträge auf Entschädigung für Verdienstentgang, Ersatz des an persönlichen Sachwerten erlittenen Schadens sind bei der ersatzpflichtigen Gemeinde oder, wenn der Einsatz von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung angeordnet wurde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Hilfeleistung zu stellen; über die Anträge hat der Bürgermeister oder die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden.

(2)

§ 31

Aufsicht über die Feuerwehren und Feuerwehrverbände

(1) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, sich von der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren zu überzeugen und nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten die Beseitigung von Mängeln anzuordnen.

(2) Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Pflichten oder Verlust der Wählbarkeit hat der Bürgermeister, nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrkommandanten, den Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertreter mit Bescheid aus der Funktion zu entlassen. Mit Rechtskraft dieses Bescheides endet die Funktion; eine Wiederwahl ist in diesem Fall unzulässig. Innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entlassung oder schriftlichen Zurücklegung der Funktion ist eine Wahlversammlung einzuberufen, die eine Wahl gemäß § 4a Abs. 10 durchzuführen hat. (3)

(3) Für die Entlassung des Betriebsfeuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters aus der Funktion gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch der Betriebsinhaber zu hören ist.

(4) Die überörtliche Aufsicht über die Feuerwehrverbände und Feuerwehren als Körperschaft öffentlichen Rechtes sowie über die Betriebsfeuerwehren übt die Landesregierung unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 dahin aus, daß diese bei der Besorgung ihrer Aufgaben die Gesetze, Verordnungen und Satzungen nicht verletzen, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit zu unterrichten, insbesondere zu den Sitzungen der Organe einen Vertreter zu entsenden und im einzelnen Fall die Mitteilung von Beschlüssen und

die Vorlage der Unterlagen für deren Zustandekommen zu v erlangen. Beschlüsse, die gegen Rechtsnormen verstoßen oder die Erfüllung von Aufgaben der Feuerwehren gefährden, sind mit Bescheid aufzuheben.

(5) Für die Entlassung des Bezirksfeuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters aus der Funktion gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Bescheid von der Landesregierung, nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten, zu erlassen ist.

(6) Für die Entlassung des Landesfeuerwehrkommandanten oder des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters aus der Funktion gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Bescheid von der Landesregierung zu erlassen ist. (3)

§ 32

Abgrenzung

In die Zuständigkeit des Bundes, insbesondere in die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie des Verkehrswesens, des Bergwesens und des Forstwesens wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingegriffen.

§ 33

(1)

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Aufgaben gemäß § 30 Abs. 2 solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 33a

(2)

Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates

Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 8 Abs. 6 und 7, § 26 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

§ 33b

(2)

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 78/2005

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 78/2005 anhängigen Verfahren sind von den bis zum Inkrafttreten der Novelle zuständigen Behörden weiterzuführen.

§ 33c

(3)

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 52/2006

(1) Alle Kommandanten und Kommandantstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie die Abschnittsfeuerwehrkommandanten sind im Jahr 2007 nach den wahlrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 52/2006 neu zu wählen bzw. zu ernennen.

(2) Alle Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter sowie der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter sind im Jahr 2008 nach den wahlrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 52/2006 neu zu wählen.

(3) Für den Feuerwehrbezirk Graz tritt die Bestimmung des § 15 Abs. 4 mit Ende der Funktionsperiode des in Funktion stehenden Bezirksfeuerwehrkommandanten, spätestens aber mit 30. April 2008, in Kraft.

§ 34

Übergang und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Verordnungen und Satzungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem seiner Verlautbarung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Feuerwehrverbände und Feuerwehren gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes. Satzungen sind binnen Jahresfrist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das **Landesfeuerwehrgesetz**, LGBL.

Nr. 44/1950, und die Durchführungsverordnungen zum **Landesfeuerwehrgesetz**, LGBL. Nr. 35/1951, in der Fassung der Verordnungen, LGBL. Nr. 29/1952 und LGBL. Nr. 27/1966, außer Kraft.

§ 35 (2)
Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung der §§ 1, 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, Abs. 2 letzter Satz und Abs. 4, § 13 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 4 lit. e und g, Abs. 5 lit. c, g, i und m, Abs. 5 lit. o, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 1, §§ 27, 28, 29 Abs. 2, §§ 30 und 33, die Anfügung des § 26 Abs. 6 und des § 29 Abs. 2a und 2b sowie die Einfügung des § 27a durch die Novelle LGBL. Nr. 25/ 1995 sind mit 1. Jänner 1995 in Kraft getreten.

(2) Die Änderung des § 8 Abs. 6 und 7, § 15 Abs. 2 erster Satz, § 26 Abs. 2 dritter Satz und § 30 Abs. 2 sowie die Einfügung der §§ 33a und 33b durch die Novelle LGBL. Nr. 78/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2005, in Kraft.

(3) Die Änderung der §§ 4 Abs. 1, 5, 6 Abs. 5 lit. d, 9 Abs. 1, 10, 11 Abs. 5 lit. d, 14 Abs. 1 und Abs. 2, 15, 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a, 18, 19 Abs. 2, 31 Abs. 2 und 6, die Einfügung der §§ 4a und 33c sowie der Entfall der §§ 16 Abs. 4, 19 Abs. 3 lit. d, 20, 25 Abs. 1 lit. c durch die Novelle LGBL. Nr. 52/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 25. April 2006, in Kraft. (3)

1 Die Änderung durch die Novelle LGBL. Nr. 52/2006 (3) wurde nicht in den Text eingearbeitet, weil die Wortfolge im Gesetzestext nicht mit der Wortfolge in der Novellierungsanordnung übereinstimmt (In § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 wird das Wort "Abschnittskommandant" durch das Wort "Abschnittsfeuerwehrkommandant" ersetzt.. In Kraft ab 25. 4. 2006)

2 Die Änderung durch die Novelle LGBL. Nr. 52/2006 (3) wurde nicht in den Text eingearbeitet, weil die Wortfolge im Gesetzestext nicht mit der Wortfolge in der Novellierungsanordnung übereinstimmt (In § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 wird das Wort "Abschnittskommandant" durch das Wort "Abschnittsfeuerwehrkommandant" ersetzt.. In Kraft ab 25. 4. 2006)

Dokumentnummer

LRST/4400/001

▲ Seitenanfang ▲